



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 767)**
Titel **Abänderung des Normalarbeitsvertrages für Hausangestellte vom 16. April 1959**
Ordnungsnummer
Datum 06.07.1967

[S. 767] Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte vom 16. April 1959 wird wie folgt abgeändert:

§ 6. Die Dauer der Arbeitsbereitschaft beträgt für die in Hausgemeinschaft lebenden Angestellten an vollen Arbeitstagen in der Regel 11 ½ Stunden. In diese Zeit fallen die üblichen Essenspausen, für die den Angestellten genügend Zeit einzuräumen ist, sowie die Arbeiten für die persönlichen Bedürfnisse der Angestellten (wie Besorgen ihres Zimmers, ihrer persönlichen Wäsche und ihr Anteil an den allgemeinen Arbeiten).

Arbeitsbereitschaft

Die Dauer der Arbeitsbereitschaft wird unterbrochen durch eine Ruhepause von mindestens einer Stunde, auf die die Angestellten an vollen Arbeitstagen Anspruch haben.

Die Dauer der Arbeitsbereitschaft ist so zu gestalten, dass möglichst regelmässig nach ihrer Beendigung den Angestellten eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 9 Stunden, den jugendlichen Angestellten eine solche von 10 Stunden, gesichert ist.

§ 8 Absatz 1. Die Angestellten haben im Laufe von vier Wochen Anspruch auf zwölf halbe freie Tage. Davon müssen mindestens vier zu zwei ganzen freien Sonntagen zusammengelegt werden.

Freizeit

II. Diese Abänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Juli 1967.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. König

Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]